



Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Postfach 60 10 61
14410 Potsdam

Dezernat Straßenrechtsangelegenheiten
und Straßenverwaltung
Dienststätte Eberswalde
Tramper Chaussee 3, Haus 8
16225 Eberswalde

Postanschrift:

Landesbetrieb Straßenwesen
Brandenburg
Lindenallee 51
15366 Hoppegarten

Bearb.: Severina Liebchen

Gesch.-Z.: 22.05; G012724

Hausruf: 03342 249-1588

Fax:

Internet: www.ls.brandenburg.de

Severina.Liebchen@ls.brandenburg.de

Eberswalde, 02.06.2025

Landesbehördenzentrum
Eberswalde B 168 Richtung Trampe
Eberswalde-Hbf, Buslinie Richtung
Südend

**Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BImSchG)**

Antrag der Firma Kinesis Windpark 2 GmbH vom 25.04.2025 (in der ursprünglichen Fassung vom 29.12.2024) gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von 4 Windkraftanlagen (WKA) am Standort 15898 Möbiskrüge, Gemarkung Möbiskrüge, Flur 1, Flurstücke 85, 93, 124, 172

Reg.-Nr.: G12724

Ihre Zeichen: 105-LfU-T13-3841/1217+17#284826/2025

- Hier: Stellungnahme LS

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Nowak,

mit Schreiben vom 29.04.2025 (Posteingang im LS am 02.05.2025) wurde der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Eberswalde als Träger öffentlicher Belange am o.g. Verfahren vom Landesamt für Umwelt (LfU) beteiligt.

Gemäß den Antragsunterlagen beabsichtigt die Firma Kinesis Windpark 2 GmbH im Landkreis Oder-Spree, am Standort 15898 Möbiskrüge, Gemarkung Möbiskrüge vier Windkraftanlagen (WEA 1, WEA 2, WEA 3, WEA 4) vom Typ Vestas V-172 mit einer Nabenhöhe von 175,0 m, einem Rotordurchmesser von 172,0 m errichten und zu betreiben.

Die Standorte der WEA befinden sich im Windpark Kobbeln.

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der vier WKA ist gemäß den eingereichten Amtlichen Lageplänen rückwärtig über die kommunale und öffentlich gewidmete Straße „Fünfeichener Weg“ und „Hörnchenweg“ in der OD Möbiskrüge geplant.

Der Errichtung der Windkraftanlagen und der damit verbundenen dauerhaften verkehrlichen Erschließung wird unter Einhaltung folgender Nebenbestimmungen und Hinweise, zur wort- und inhaltsgleichen Aufnahme in die Genehmigung nach BImSchG, zugestimmt:

Nebenbestimmungen Straßenrecht

1. Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WEA 01, WEA 02 und WEA 03 erfolgt rückwärtig über die kommunale Straße „Hörnchenweg“, abzweigend von der L 43 in Möbiskrüge.

Die dauerhafte verkehrliche Erschließung der WEA 04 erfolgt rückwärtig über die kommunale Straße „Fünfeichener Weg“, abzweigend von der L 43 in Möbiskrüge.

2. Die WKA sind in einem Mindestabstand von 40 Metern + Flügellänge (hier: 86,0 Meter) = 126,0 Meter zur L 43 zu errichten, gemäß § 24, Abs. 1 und 2 BbgStrG).
3. Der Baubeginn und das Bauende sowie die Inbetriebnahme der Anlage sind dem Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, SG 221 Straßenverwaltung und der Straßenmeisterei Eisenhüttenstadt schriftlich mitzuteilen.

Hinweise Straßenrecht:

1. Dem LS ist rechtzeitig ein Transportkonzept mit Streckenprotokoll vorzulegen und rechtzeitig im Vorfeld mit der Straßenmeisterei Eisenhüttenstadt abzustimmen.
2. Gegebenenfalls notwendige Streckenausbauten für den Transport der Anlagen an Bundes- oder Landesstraßen sind mindestens 4 Wochen vor Baubeginn als gebührenpflichtige Sondernutzung beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, SG 221 Straßenverwaltung, Dienststätte Frankfurt (Oder) schriftlich zu beantragen.
3. Die Straßenmeisterei Eisenhüttenstadt ist rechtzeitig über die geplanten Transporte zu informieren. Ein 24-Stunden-Bereitschaftsdienst ist zu benennen.
4. Im Zuge des weiträumigen Antransports der WKA-Teile über das B- und L-Straßennetz sind Allee- und andere Straßenbäume zu schützen und dürfen nicht gefällt oder artuntypisch beschnitten werden. Bei angedachten Baumfällungen ist nachzuweisen, dass keine andere Zufahrt möglich ist.
5. Für die L 43, Abs. 030 und Abs. 040 – 070 sind in naher Zukunft Erhaltungsmaßnahmen geplant. Zum Zeitraum der Realisierung der geplanten Maßnahmen kann momentan keine Aussage getroffen werden. Etwaige Behinderungen oder ggf. (Voll-) Sperrungen beim Antransport der Anlagenteile sind vom Vorhabenträger zu dulden. Daher



wird vorsorglich in dieser frühen Phase darauf hinweisen, dass für die Zeit der Baumaßnahme des LS eine Umplanung der Streckenführung durch den Vorhabenträger erforderlich werden kann.

Hinweise für das LfU:



Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Severina Liebchen